

Hof Meteln
(Beiblatt)

SATZUNG

über die Abrundung des Ortsteils Hof Meteln der Gemeinde
Alt Meteln

Teil B-Text

SATZUNG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Änderung vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1222) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die Ortsteile der Gemeinde Alt Meteln erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet innerhalb des beigefügten Planes das durch die Abgrenzungslinie vom Außenbereich getrennt wurde.
- Die beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit des Vorhabens

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB.

Das heißt insbesondere:

- Bei den Vorhaben muß es sich um Wohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern handeln.
- Die Firstrichtung ist den umliegenden Häusern anzupassen. Der Abstand zur Straße muß mindestens 4 m betragen.
- Die Wohngebäude sind einschossig mit ausgebautem Dachgeschoß zulässig. Dachformen sind Sattel oder Krüppelwalm-dach mit einer zul.DN von 35°-55°. Es ist eine Steinschindendeckung vorzusehen. Ausnahmen müssen beantragt werden.
- Die maximale Gebäudelänge darf 17 m, die maximale Gebäudebreite 13 m nicht überschreiten.
- Farbliche Gestaltung und alle anderen baulichen Maßnahmen dürfen nicht von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Alt Meteln abweichen.
- Die Grundstückskäufer werden darauf hingewiesen, daß landwirtschaftliche Immissionen nicht völlig ausgeschlossen werden können, weil alle Ortsteile durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung und Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvormerke

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.03.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsstellen vom 22.03.94 bis 22.04.94 erfolgt.

Alt Meteln, den 14.03.95

Siegel

Franz
Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.03.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Alt Meteln, den 14.03.95

Siegel

Franz
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.03.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Alt Meteln, den 14.03.95

Siegel

Franz
Bürgermeister

- Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 07.03.95 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Alt Meteln, den 14.03.95

Siegel

Franz
Bürgermeister

- Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i. d. F. d. Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 baulandgesetz zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.07.94 Nr. 22 - mit Auflagen - erteilt.

Alt Meteln, den 04.05.95

Siegel

Franz
Bürgermeister

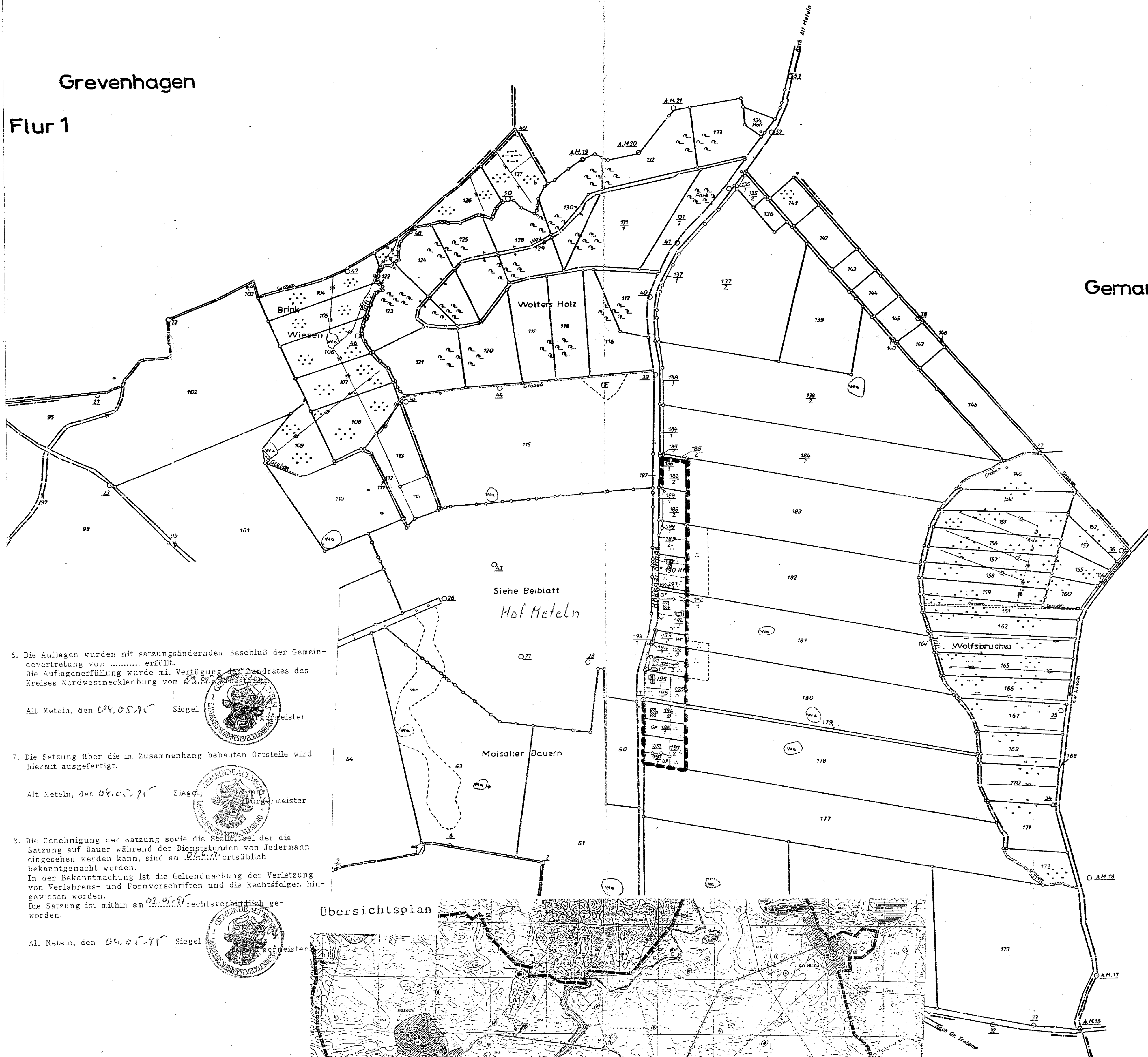
Kataster- u. Vermessungsamt
Schwerin
Anna-Frank-Straße 53
19061 Schwerin

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art,
auch einzelner Teile, sowie die Ausfertigung
von Ausfertigungen oder Vervielfältigungen
ist verboten.

23. MAI 96

Grevenhagen

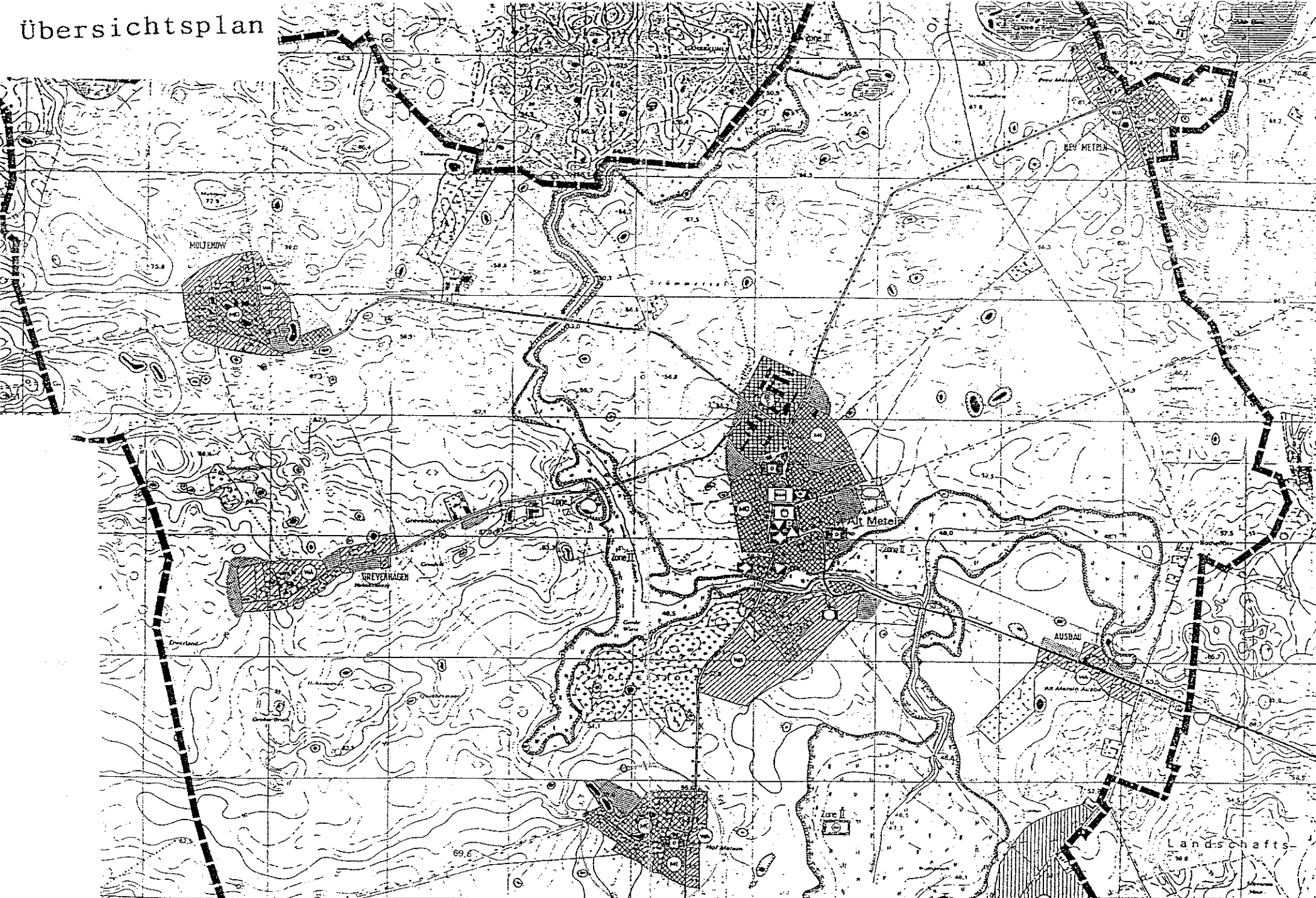
Flur 1



Gemarkung Alt Meteln

Flur 2

Übersichtsplan



Gemarkung Kl.Trebbow

Flur 1

Flur 1 Gemarkung Hof Meteln

Kreis Schwerin

1:4000

Abzeichnung der Klarzelpause vom Jahre 1951
in Grundlage der Karte vom Jahre 1935, ver-
messen 1931, nebst Ergänzungen

Herausgegeben 1957
Rat des Bezirkes Schwerin
Abt. für Innere Angelegenheiten
Kataster

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)